



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

63 Bauordnungsamt

Beteiligt:

Betreff:

Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hagen
hier: Soldatenehrenmal an der Berchumer Straße in Hagen - Halden

Beratungsfolge:

18.05.2005 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

Das Soldatenehrenmal an der Berchumer Straße in Hagen – Halden auf dem Grundstück Gemarkung Halden, Flur 6, Flurstück 236, ist als Baudenkmal [§ 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung] in die Denkmalliste der Stadt Hagen gemäß § 3 DSchG einzutragen.



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0345/2005

Datum:

14.04.2005

Eintragung des Soldatenehrenmals an der Berchumer Straße als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hagen.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0345/2005

Datum:

14.04.2005

Der Denkmalwert des Soldatenehrenmals wurde gemeinsam mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster (WAfD) geprüft. Dieses Fachamt hat seiner Stellungnahme vom 22.03.2005 das Benehmen zur Eintragung des Objektes in die Denkmalliste gemäß § 21 Abs. 4 DSchG hergestellt. Die denkmalrechtliche Bewertung wird seitens der Verwaltung geteilt.

Steht nach der Sachlage fest, dass ein Objekt die Voraussetzungen des § 2 DSchG (gesetzlicher Denkmalbegriff) erfüllt, folgt hieraus für die Gemeinde (Untere Denkmalbehörde) die Pflicht zur Eintragung in die Denkmalliste. Diese Verpflichtung resultiert aus der Zweistufigkeit des denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens.

Das förmliche denkmalrechtliche Verfahren wurde durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß §§ 2 und 3 DSchG liegen damit vor. Das Soldatenehrenmal ist deshalb in die Denkmalliste einzutragen.

Die Beschreibung und Begründung für die Eintragung des Soldatenehrenmals im Einzelnen ergeben sich aus der dieser Vorlage im Entwurf beigefügten Denkmallisten-Karteikarte. Sie ist Bestandteil der Vorlage.

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung für die Eintragung in die Denkmalliste ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Buchstabe t) der Hauptsatzung in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Buchstabe b) der Gemeindeordnung NRW.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0345/2005

Datum:

14.04.2005

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0345/2005

Datum:

14.04.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerei

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

63 Bauordnungsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
